



REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Zweck	4
Finanzierung der öffentlichen Anlagen	4
Zahlungspflichtige	4
Mehrwertsteuer	4
Gebührenanpassung	4
Verjährung	4
Verzugszins, Rückerstattung	5
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	5
B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	5
Grundsatz	5
Grundlagen.....	5
Wirtschaftliche Sondervorteile	5
Kosten	5
Beitragsplan.....	6
Anlagen mit Mischfunktion.....	6
Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	6
Vollstreckung, Bauabrechnung.....	6
Beitragspflicht	6
Fälligkeit, Zahlungspflicht	6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag.....	7
Bemessung.....	7
Definition Basiserschliessung	7
Definition Groberschliessung.....	7
Definition Feinerschliessung	7
Definition Erstellung	7
Definition Änderung	7
Definition Erneuerung.....	7
Definition Unterhalt.....	7
C. ANSCHLUSSGEBÜHR.....	7
Bemessung.....	7
Unterscheidung nach Nutzung	8
Gemischte Nutzung.....	8
Löschschutz ohne Anschluss.....	8
Zahlungspflicht	8
Sicherstellung.....	8

Erhebung.....	8
Zahlungsfrist.....	8
D. BENÜTZUNGSGEBÜHR	9
Benützungsgebühren.....	9
Bemessung.....	9
Grundgebühr.....	9
Verbrauchsgebühr.....	9
Sonderfälle	9
Öffentliche Brunnen.....	9
Hydranten.....	9
E. RECHNUNGSTELLUNG UND INKASSO.....	9
Rechnungsstellung	9
Zahlungsbedingungen	9
Gebührenpflichtige Schuldner.....	10
Abgeltung von Sonderleistungen.....	10
Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	10
F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	10
Rechtsschutz	10
Vollstreckung	10
Strafbestimmungen.....	10
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Übergangsbestimmungen	11
Inkrafttreten.....	11
ANHANG ZUM ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT – GEBÜHRENTARIFE	12
Erschliessungsbeiträge	12
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 19).....	12
Anschlussgebühren	12
Bemessung (§ 20).....	12
Benützungsgebühren	12
Grundgebühr (§ 25).....	12
Verbrauchsgebühr (§ 26)	13
Bauwasser (§ 27).....	13
Sonderfälle (§ 27).....	13
Öffentliche Brunnen (§ 27)	13
Hydranten (§ 27)	13

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement)

vom 01. Januar 2025

Die VWV Bözberg beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für öffentliche Anlagen im Bereich Wasserversorgung auf die Grundeigentümer.

² In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der öffentlichen Anlagen

¹ An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb dieser öffentlichen Anlagen erhebt die VWV von den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benützungsgebühren.

² Die einmaligen sowie wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritter nicht übersteigen.

§ 3

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgabe sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintrittes der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Mehrwertsteuer

² Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der VWV für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren (Selbstfinanzierung). Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Vorstand ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

⁴ Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

§ 4

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

§ 5

Verzugszins, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind diese zum Referenzzinssatz für kantonale OerK-Finanzierungen zu verzinsen. Dieser berechnet sich auf Basis des hypothekarischen Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnswesen (BWO) abzüglich 0.25 Prozentpunkte.

§ 6

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Die VWV ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgabe ausnahmsweise anzupassen.

² Beiträge für die dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehenden überbauten Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

³ Die VWV kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 7

Grundsatz

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Anlagen im Bereich Wasserversorgung.

§ 8

Grundlagen

Als Grundlage gilt das geltende Wasserreglement.

§ 9

Wirtschaftliche Sondervorteile

Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen wie:

- a) Beitragsperimeter;
- b) Grundstückgrösse;
- c) Ausnutzungsmöglichkeiten;
- d) Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke);
- e) Bereits oder teilweise überbaute Grundstücke;
- f) Erschliessung durch mehrere Hauptleitungen;
- g) Erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung);

Die Details werden im Einzelfall geregelt.

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) Die Bau- und Errichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) Die Entschädigung für Ertragsausfälle;
- g) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- i) Die Finanzierungs- und ausgewiesenen Verwaltungskosten.

	§ 11
<i>Beitragsplan</i>	Der Beitragsplan enthält: a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) Die Grundsätze der Kostenverlegung; e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen, im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer mit Angaben der von ihnen geforderten Beiträge; f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) Eine Rechtsmittelbelehrung.
	§ 12
<i>Teilweise überbaute Grundstücke</i>	Bei teilweise überbauten Grundstücken wird die maximale Ausnutzung zur Festlegung des Überbauungsgrades berücksichtigt. Ein Grundstück gilt als vollständig überbaut, wenn die Parzelle zu 75 % ausgenutzt ist.
	§ 13
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§ 14
<i>Beitragsplan, Auflage und Mitteilung</i>	¹ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG. ² Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im Publikationsorgan gemäss den Satzungen hinzuweisen. ³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	§ 15
<i>Vollstreckung, Bauabrechnung</i>	¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren, gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG). ² Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Abgeordnetenversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ³ Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
	§ 16
<i>Beitragspflicht</i>	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 17
<i>Fälligkeit, Zahlungspflicht</i>	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlagen fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

	§ 18
<i>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</i>	Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher im Grundbuch eingetragener Eigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Vorstand geregelt werden.
	§ 19
<i>Bemessung</i>	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung von öffentlichen Anlagen der VWV. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.
<i>Definition Basiserschliessung</i>	² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.
<i>Definition Groberschliessung</i>	³ Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.
<i>Definition Feinerschliessung</i>	⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Hauptleitungen gewährleisten.
<i>Definition Erstellung</i>	⁵ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage.
<i>Definition Änderung</i>	⁶ Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage. Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Wasserversorgungskonzeptes nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien nicht erfüllt ist. In Wohnzonen gelten bestehende Leitungen in Ringschlüssen mit mindestens Nennweite 100 mm Ø als genügende Feinerschliessung.
<i>Definition Erneuerung</i>	⁷ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Definition Unterhalt</i>	⁸ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

C. ANSCHLUSSGEBÜHR

	§ 20
<i>Bemessung</i>	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der VWV erhebt die VWV eine Anschlussgebühr pro m ² der Gesamtgeschossfläche (SIA 416) der angeschlossenen Baute.
<i>Definition: Gesamtgeschossfläche</i>	² Zur Gesamtgeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone, jeweils einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden: a) Aussenliegende, offene Kellerabgänge;

	<p>b) Freistehende Geräteschuppen bis 8 m² ohne Wasseranschluss. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.</p>
<i>Unterscheidung nach Nutzung</i>	<p>³ Folgende Nutzungen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wohn- und Bürobauten;b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung;c) Lagerbauten ohne Viehhaltung.
<i>Gemischte Nutzung</i>	<p>⁴ Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig erhoben.</p>
<i>Löschschutz ohne Anschluss</i>	<p>⁵ Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.</p> <p>⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁸ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche für Wohnbauten und Ökonomiegebäude getrennt erhoben.</p> <p>⁹ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt erhoben.</p> <p>¹⁰ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind,b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen. <p>¹¹ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 21</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die VWV angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die VWV.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p>§ 22</p> <p>¹ Die VWV kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren verlangen, berechnet auf den bewilligten Bauplänen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt die Wasserversorgung die Zahlungsverfügung.</p>
<i>Zahlungsfrist</i>	<p>³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

D. BENÜTZUNGSGEBÜHR

§ 23

Benützungsgebühren ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 24

Bemessung ¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

² Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

§ 25

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Anhang. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers.

§ 26

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; die Verrechnung erfolgt pro m³ gemäss Tarifanhang.

§ 27

Sonderfälle ¹ Für Bauwasser ist eine Pauschale gemäss Tarifanhang zu entrichten.

² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und eine Grundgebühr gemäss Tarifanhang zu entrichten.

Öffentliche Brunnen ³ Für an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene öffentliche Brunnen erhebt die VWV eine jährliche Pauschal-Verbrauchsgebühr pro Brunnen gemäss Tarifanhang.

Hydranten ⁴ Für die Hydranten erhebt die Wasserversorgung von der Gemeinde eine jährliche Pauschalgebühr gemäss Tarifanhang.

E. RECHNUNGSTELLUNG UND INKASSO

§ 28

Rechnungsstellung Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

§ 29

Zahlungsbedingungen ¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung. Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

³ Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR zu verlangen.

⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

§ 30

Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

§ 31

Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

§ 32

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Wasserzähler gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 33

Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

§ 34

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 35

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen darauf gestützte Verfügungen werden vom Vorstand mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und des Gebührenreglements beurteilt.

§ 37

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Abgeordnetenversammlungsbeschlusses vom 04.12.2024 rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Wasserreglement vom 22. Januar 2001.

§ 38

Änderungen dieses Reglements zur Erschliessungsfinanzierung unterliegen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung der VWV Bözberg.

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung am 04. Dezember 2024.

5225 Bözberg, 04. Dezember 2024

VWV BÖZBERG



Andreas Läubli
Präsident



Erwin Wernli
Sekretär

ANHANG ZUM ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT – GEBÜHRENTARIFE

Erschliessungsbeiträge

*Grob-, Feinerschliessung;
 Kostenanteil (§ 19)*

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- a) Für die Erstellung 50 %
- b) Für die Änderung 50 %
- c) Für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- d) Für die Erstellung 70 %
- e) Für die Änderung 70 %
- f) Für die Erneuerung 0 %

Anschlussgebühren

Bemessung (§ 20)

Wohn- und Bürobauten pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	50.00
Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	40.00
Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	20.00
Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins	Fr.	30.00

Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 25)

Pro m ³ -Nennweite	Fr.	32.00
NW 20 mm (5 m ³) ¾"	Fr.	160.00
NW 25 mm (7 m ³) 1"	Fr.	224.00
NW 32 mm (10 m ³) 1 ¼"	Fr.	320.00
NW 40 mm (20 m ³) 1 ½"	Fr.	640.00
NW 50 mm (30 m ³) 2"	Fr.	960.00

<i>Verbrauchsgebühr (§ 26)</i>	Der m ³ -Preis beträgt	Fr.	2.50
<i>Bauwasser (§ 27)</i>	Liegenschaften mit bis zu zwei Wohnungen pauschal	Fr.	500.00
	Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen pauschal	Fr.	1000.00
	Industrie / Gewerbe pauschal	Fr.	1000.00
<i>Sonderfälle (§ 27)</i>	Verbrauchsgebühr pro m ³		Entscheid Vorstand
	Festwirtschaften, Schaustellerbuden u.Ä.		Entscheid Vorstand
<i>Öffentliche Brunnen (§ 27)</i>	Jährliche Pauschal-Verbrauchsgebühr pro Brunnen	Fr.	500.00
<i>Hydranten (§ 27)</i>	Jährliche Pauschalgebühr pro Hydrant	Fr.	600.00

Anhang zum Erschliessungsfinanzierungsreglement «Gebührentarife» genehmigt durch die Abordnetenversammlung am 04.12.2024.

5225 Bözberg, 04.12.2024

VWV BÖZBERG



Andreas Läubli
Präsident



Erwin Wernli
Sekretär